

8. 1. Zum äußeren und inneren Tatbestande der §§ 6 und 7 MilchG. v. 31. Juli 1930.

2. Ist der § 151 GewZ. anwendbar, wenn in Molkereibetrieben gegen die §§ 6 und 7 MilchG. verstoßen wird?

3. Was ist unter „Vortwissen“ i. S. des § 151 GewD. zu verstehen?

IV. Cassenat. Urf. v. 7. Dezember 1937 g. R. 4 D 818/37.

I. Landgericht Oppeln.

Gründe:

Der Angeklagte ist Geschäftsführer der Zentral-Milchhof GmbH. in D., eines Molkereibetriebes, der die Einwohnerschaft der Stadt D.

mit Milch beliefert, einen Teil der Milch auch zu Milcherzeugnissen wie Butter und Käse verarbeitet. Die GmbH. ist mit ihrem Kapital an einer Lebensmittelgroßhandlung beteiligt, die die einzelnen Milchverkaufsstellen beliefert. Der Angeklagte ist auch Geschäftsführer dieser Großhandlung. Als technischen Leiter des Molkereibetriebes hatte der Angeklagte den Obermeister S. angestellt, dem er die Bezeichnung Molkereiinspektor verliehen hatte; für die Lebensmittelgroßhandlung hatte er einen weiteren besonderen Leiter eingesetzt. In beiden Betrieben zusammen wurden etwa 70 Personen, davon 13 im Molkereibetriebe, beschäftigt.

Die Strafkammer stellt fest, die Milch sei in dem Molkereibetriebe nicht einwandfrei behandelt worden und die Räume, in denen die Milch bearbeitet und verarbeitet wurde, sowie die Geräte hätten sich nicht in vorchriftsmäßigem Zustande befunden. Insbesondere wurden bei einer Nachprüfung am 6. Januar 1937 folgende Mängel festgestellt: Rohrleitungen und Apparate, in denen Milch behandelt wurde, waren zum Teil innen durch starken Milchansatz und äußerlich durch alte Milchreste verschmutzt; die zum Flaschenmilchfüllen bestimmten und bereits gereinigten Flaschen waren in Kästen in der Weise aufeinandergestellt, daß die verschmutzten Fußböden der oberen Kästen auf den offenen Flaschenhälsen der unteren Kästen standen, so daß der Schmutz in die Flaschen fiel; der Fußboden war an einer Ecke durch alte Milchreste stark verunreinigt. Auch in dem Käsezubereitungskeller war der Boden durch vergoßene Milch stark verschmutzt, infolgedessen herrschte dort ein übler Geruch. Die Untersuchung der Milch ergab eine mit der weiteren Bearbeitung zunehmende Durchsetzung mit Colibazillen, die zwar die menschliche Gesundheit nicht schädigen, aber eine geringere Haltbarkeit der Milch herbeiführen.

Ohne Rechtsirrtum hat die Strafkammer in diesem Sachverhalte den äußeren Tatbestand des Vergehens gegen die §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 i. Verb. m. dem § 44 Nr. 1 und 2 MilchG. v. 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) gefunden. Allerdings ist von den Tatformen des § 44 Nr. 1 MilchG. nur das dem § 6 des Gesetzes zuwiderlaufende „Behandeln“, das in der Form des Bearbeitens, Verarbeitens und Aufbewahrens vor sich ging, festgestellt worden. Daß auch die Tatbestände eines dem Gesetze widersprechenden Feilhaltens und Abgebens der Milch, die die Strafkammer ebenfalls

anführt, erfüllt seien, ist aus dem Urteile nicht ersichtlich. Dadurch wird das Urteil jedoch im Ergebnisse nicht berührt.

Die Strafkammer stellt weiterhin fest, daß der Angeklagte mit diesem Zustande des Molkereibetriebes gerechnet, es aber dennoch als verantwortlicher Geschäftsführer pflichtwidrig unterlassen habe, durch Einstellung weiteren Personales zur Entlastung der vorhandenen, durch Arbeit übermäßig beanspruchten Kräfte die Möglichkeit zu ordnungsmäßiger Reinigung zu schaffen, vielmehr den vorgefundenen Zustand, durch den die Milch einer nachteiligen Beeinflussung „ausgesetzt“ war, in Kauf genommen habe, also mit bedingtem Vorsatze gegen die genannten Bestimmungen des MilchG. verstoßen habe. Einer nachteiligen Beeinflussung ist die Milch schon dann „ausgesetzt“, wenn infolge der Art und Weise der Behandlung ein Zustand unmittelbarer Gefährdung besteht, d. h. wenn es infolge der Behandlung naheliegt, daß die Milch verschmutzt oder mit schädlichen Keimen durchsetzt oder ihre einwandfreie Beschaffenheit in anderer Weise beeinträchtigt wird. Daß der bedingte Vorsatz des Angeklagten nach der Überzeugung der Strafkammer auch diesen Gefährdungszustand mitumfaßt hat, geht aus dem Urteile hinreichend hervor. Es bestehen daher auch gegen die Annahme des inneren Tatbestandes der bezeichneten Bestimmungen des MilchG. keine rechtlichen Bedenken. Solche werden an sich auch nicht in der Revisionsbegründung geltend gemacht.

Die Revision wendet aber ein, daß nach dem § 151 GewD. in erster Linie der von dem Angeklagten als technischer Leiter des Molkereibetriebes eingesetzte Molkereiinspektor C. strafrechtlich verantwortlich sei; der Angeklagte könne daneben nur dann wegen vorsätzlichen Handelns bestraft werden, wenn der Tatbestand mit „seinem Vorwissen“ verwirklicht worden sei; darunter falle aber kein nur bedingter Vorsatz, den die Strafkammer allein festgestellt habe; der Angeklagte könne deshalb allenfalls wegen fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen den § 44 Abs. 2 MilchG. bestraft werden, sofern die besonderen Voraussetzungen hierfür nach dem § 151 Abs. 1 Satz 2 GewD. erfüllt seien.

Diese Ansicht der Revision ist rechtsirrig. Allerdings trifft es zu, daß der § 151 GewD. auf den vorliegenden Fall anzuwenden ist. Mit Recht hat aber die Strafkammer angenommen, der Angeklagte als verantwortlicher Betriebsführer (gesetzlicher Vertreter der GmbH.)

sei neben dem Molkereinspektor wegen vorsätzlichen Vergehens strafbar¹.

Wie in der Rechtsprechung des RG. bereits wiederholt ausgesprochen worden ist, sind unter „polizeilichen Vorschriften“ i. S. des § 151 GewD. auch polizeiliche Vorschriften außerhalb der Gewerbeordnung zu verstehen, die der Gewerbetreibende nach Reichs- oder Landesrecht bei der Ausübung des Gewerbes zu beobachten hat (RGSt. Bd. 50 S. 8, 10, Bd. 58 S. 130, 135, RG. WM. Bd. 62 S. 331; RWrt. v. 4. März 1930 1 D 823/29 = JW. 1930 S. 2437 Nr. 46). Darunter fallen auch die gesundheitspolizeilichen Vorschriften der §§ 6 und 7 MilchG.

Der Begriff „mit Vorwissen“ umfaßt aber auch ein bedingtes Vorwissen (einen bedingten Vorsatz) des Gewerbetreibenden. Der gleichlautende Ausdruck in den §§ 297, 367 Abs. 1 Nr. 1 StGB., auf den die Revision hinweist, ist für die Auslegung des § 151 GewD. nicht geeignet, weil es sich dort um die Kenntnis eines unbeteiligten Dritten, hier um eine strafrechtliche Schuldform handelt. Der Begriff „mit Vorwissen“ im § 151 GewD. bedeutet vielmehr — bezogen auf den Gewerbetreibenden — dasselbe wie der Ausdruck „wissentlich“ in den §§ 48 Abs. 2, 49, 153, 154 StGB., umfaßt daher sowohl den unbedingten als auch den bedingten Vorsatz. Das folgt aus einer Betrachtung des rechtlichen Wesens des § 151 GewD. Er stellt keine besondere Strafnorm für den Gewerbetreibenden auf, setzt vielmehr seine Strafbarkeit auf Grund allgemeiner Strafrechtsvorschriften voraus. Diese allgemeine strafrechtliche Verantwortlichkeit schränkt der § 151 GewD. unter der Voraussetzung, daß der Gewerbetreibende eine Person zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes bestellt und daß diese bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften übertreten hat, dahin ein, daß der Gewerbetreibende neben dem Beauftragten für fahrlässiges Handeln nur unter den bestimmten im § 151 GewD. angeführten Voraussetzungen strafbar sein soll, daneben aber stets dann, wenn die Vorschriften mit seinem „Vorwissen“ verletzt worden sind (RGSt. Bd. 24 S. 293, Bd. 45 S. 398, 402, Bd. 50 S. 8, 10, Bd. 58 S. 130, 135). Schon aus dieser Gegenüberstellung der beiden Schuld-

¹ Darüber, daß bei einer Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit der gesetzliche Vertreter Gewerbetreibender i. S. des § 151 GewD. ist, vgl. RGSt. Bd. 33 S. 261. D. G.

begriffe folgt, daß offensichtlich vorsätzliches Geschehenlassen der Verletzung der Polizeivorschrift (rechtspflichtwidriges Unterlassen ihrer Verhinderung) in jeder Form strafbar bleiben und nur die Verantwortlichkeit für lediglich fahrlässiges Handeln in gewisser Beziehung eingeschränkt werden soll.

Hiernach hat die Strafkammer den Angeklagten mit Recht wegen bedingt vorsätzlichen Vergehens gegen das Milchgesetz bestraft. Die Revision ist daher als unbegründet zu verwerfen.